



ANHANG

zu PA\447873DE.doc – PE 294.967/REV

**Abschrift durch cenjur <http://www.cenjur.de> damit man weiss, worüber diskutiert wird:
Rechtsverbindlich ist nur der amtliche Text!**

A. Entschädigung

Artikel 1

Entschädigung

- (1) Das Parlament legt auf Vorschlag des Präsidiums gegen Ende einer Wahlperiode die Höhe der Entschädigung für die nächste Wahlperiode fest.
- (2) Es orientiert sich dabei an der Methode, die in Kapitel X der Empfehlung der Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten zum Statut der Mitglieder¹ entwickelt wurde.
- (3) Diese Regelung findet erstmals nach Inkrafttreten des Statuts Anwendung.
- (4) Die Entschädigung wird jährlich durch Entscheidung der Verwaltung an die allgemeine Preisentwicklung angepaßt.
- (5) Die Entschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.

Artikel 2

Anrechnung

Die Entschädigung, die ein Abgeordneter für die Wahrnehmung eines Mandats in einem anderen Parlament erhält, und Einkünfte aus einem öffentlichen Amt werden auf die Entschädigung angerechnet.

Artikel 3

Steuer

- (1) Die Entschädigung unterliegt ausschließlich der Gemeinschaftssteuer.
- (2) Als Ausnahme von diesem Grundsatz unterliegt die Entschädigung in Dänemark, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ausschließlich der nationalen Einkommenssteuer.

¹ <http://www.europarl.ep.ec/meetdocs/committees/juri/20000619/juri20000619.htm>

B. Übergangsgeld

Artikel 4

Übergangsgeld

- (1) Die Abgeordneten haben nach Ende des Mandats Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe der Entschädigung nach Artikel 1 Ziffern 1 und 4 dieses Anhangs.
- (2) Dieser Anspruch besteht für jedes Jahr der Ausübung des Mandats für einen Monat, mindestens jedoch für sechs und höchstens für zwölf Monate.
- (3) Bei der Übernahme eines anderen Mandats oder eines öffentlichen Amtes wird das Übergangsgeld bis zum Beginn des Mandats bzw. bis zum Amtsantritt gezahlt.
- (4) Im Fall des Todes wird das Übergangsgeld letztmals in dem Monat gezahlt, in dem der ehemalige Abgeordnete gestorben ist.
- (5) Artikel 3 dieses Anhangs findet entsprechende Anwendung.

C. Ruhegehalt

Artikel 5

Ruhegehalt

- (1) Die ehemaligen Abgeordneten haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf ein Ruhegehalt.
- (2) Dieses Ruhegehalt beträgt für jedes volle Jahr der Ausübung des Mandats 3,5 % der Entschädigung nach Artikel 1 Ziffern 1 und 4 dieses Anhangs und für jeden weiteren vollen Monat ein Zwölftel, insgesamt jedoch nicht mehr als 70 %.
- (3) Das Ruhegehalt wird nicht auf andere Ruhegehälter angerechnet.
- (4) Artikel 2 und 3 dieses Anhangs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Besitzstand

- (1) Der Anspruch auf ein Ruhegehalt, den ein Abgeordneter zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Statuts nach einzelstaatlichen Regelungen erworben hat, bleibt in vollem Umfang erhalten.
- (2) Zeiten der Mandatsausübung im Europäischen Parlament oder in einem nationalen Parlament, die nach den einzelstaatlichen Regelungen keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt auslösen, werden bei der Berechnung des Ruhegehaltes auf der Grundlage dieses Statuts berücksichtigt.

D. Invalidität

Artikel 7

- (1) Die Abgeordneten haben im Fall einer Invalidität, die während des Mandats entstanden ist, Anspruch auf ein Ruhegehalt.
- (2) Artikel 5 Ziffer 2 dieses Anhangs findet entsprechende Anwendung.
Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt jedoch mindestens 35% der Entschädigung nach Artikel 1 Ziffern 1 und 4 dieses Anhangs.
- (3) Der Anspruch entsteht mit der Niederlegung des Mandats.
- (4) Artikel 3 dieses Anhangs findet entsprechende Anwendung.

E. Häufung von Ansprüchen

Artikel 8

Hat ein ehemaliger Abgeordneter gleichzeitig Anspruch auf die Zahlung von Übergangsgeld nach Artikel 4 dieses Anhangs und von Ruhegehalt nach den Artikeln 5 oder 7 dieses Anhangs, so wird ausschließlich die für ihn günstigste Regelung angewandt.

F. Hinterbliebenenversorgung

Artikel 9

- (1) Der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder haben im Fall des Todes eines Abgeordneten, der während der Dauer des Mandats stirbt, oder eines ehemaligen Abgeordneten, der zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf ein Ruhegehalt nach den Artikeln 5 oder 7 dieses Anhangs hatte, einen Anspruch auf Versorgung.
- (2) Der Gesamtbetrag der Versorgung darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, auf das der Abgeordnete am Ende der Wahlperiode Anspruch gehabt hätte oder auf das der ehemalige Abgeordnete Anspruch hatte.
- (3) Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60% des in Ziffer 2 genannten Betrages, mindestens jedoch 30%.
- (4) Ein unterhaltsberechtigtes Kind erhält 20% dieses Betrages.
- (5) Erforderlichenfalls wird der Höchstbetrag der zu zahlenden Versorgung im Verhältnis der in den Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Prozentsätze zwischen dem Ehegatten und den Kindern aufgeteilt.
- (6) Die Versorgung wird von dem ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats gezahlt.

(7) Bei Tod des Ehegatten erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(8) Der Anspruch eines Kindes erlischt mit Ende des Monats, an dem es das 21. Lebensjahr vollendet.

Er besteht jedoch für die Dauer der Berufsausbildung fort, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Lebensjahr vollendet.

Der Anspruch besteht fort, solange das Kind wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens außerstande ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

(9) Artikel 3 dieses Anhangs findet entsprechende Anwendung.

G. Pensionsfonds

Artikel 10

(1) Zur Finanzierung des Ruhehaltes und der Versorgung der Hinterbliebenen wird ein Fonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen, der Rücklagen für die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen bildet.

(2) Die Rücklagen werden aus monatlichen Zahlungen des Parlaments (zwei Drittel) und der Abgeordneten (ein Drittel) sowie aus den daraus erzielten Zinsen gebildet.

(3) Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird jährlich von der Verwaltung des Parlaments festgelegt.

(4) Die Beiträge gemäß Ziffer 2 unterliegen keiner Steuer.

(5) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Europäischen Rechnungshof

Artikel 11

(1) Der vom Europäischen Parlament eingerichtete freiwillige Pensionsfonds wird mit Beginn der Wahlperiode, die auf das Inkrafttreten dieses Statuts folgt, für die Abgeordneten, die dem Parlament schon vorher angehörten und sich nach Artikel 25 Ziffer 3 für das bisherige nationale System entscheiden, weitergeführt.

(2) Die Beiträge zu diesem Fonds unterliegen keiner Steuer.

(3) Der Fonds wird für die Abgeordneten, die dem Parlament schon vorher angehörten und sich für die Regelungen dieses Statutes entscheiden, zur Verwaltung ihrer Rechte und Anwartschaften weitergeführt.

Diese Rechte und Anwartschaften bleiben in vollem Umfang erhalten.

Neue Rechte und Anwartschaften können nicht erworben werden.

- (4) Der Fonds steht den Abgeordneten, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieses Statuts erstmals in das Parlament gewählt werden, nicht zur Verfügung.
- (5) Artikel 3 dieses Anhangs findet entsprechende Anwendung.

H. Übergangsregelung

Artikel 12

- (1) Die Abgeordneten, die gemäß Artikel 25 Ziffer 3 im bisherigen nationalen System bleiben wollen, teilen diese Entscheidung dem Präsidenten des Parlaments innerhalb von 30 Tagen nach Antritt des Mandats schriftlich mit.
- (2) Die Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.
- (3) Liegt eine solche Mitteilung innerhalb der Frist nicht vor, gelten die Bestimmungen dieses Statuts.
- (4) Die Abgeordneten, die sich für das nationale System entscheiden, unterliegen hinsichtlich der Höhe aller Leistungen den Regelungen des nationalen Rechts.
- (5) Die Zahlungen werden aus dem Haushalt des Mitgliedstaates gezahlt und unterliegen ausschließlich der nationalen Steuer.
- (6) Die Abgeordneten zahlen keinen Beitrag in den Fonds (Artikel 10 Ziffer 2 dieses Anhangs).

Sie können sich an dem freiwilligen Pensionsfonds beteiligen (Artikel 11 Ziffer 1 dieses Anhangs).
- (7) Artikel 14 Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung.